



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Datum .10.2011

Geschäftsbereich/Fachbereich

G IV Stadtentwicklung und Bauen

**Anfrage der Fraktion CDU, Frauenliste Cottbus zur
Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2011
Thema: Ortsteil Willmersdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Der Ortsteil ist insgesamt sehr durch Lärm belastet (Bundesstraße, Bau
zweite Fahrbahn, Bahnlinie, Tagebaugeräusche und Recyclingwerk)

**I. 1. Was wurde seitens der Stadtverwaltung unterstützend getan,
um zumindest anteilig eine Lärmschutzwand an der B 168 zu
erwirken?**

Für Lärmschutzmaßnahmen an dieser Straße ist ausschließlich der
Landesbetrieb Straßenwesen zuständig. Für die B 168 im Bereich der
Ortslage Willmersdorf liegt neben der Lärmkartierung gemäß EU-
Umgebungslärmrichtlinie auch ein Gutachten des Landesbetriebes
Straßenwesen zur Lärmsanierung vor. Dieses Gutachten wurde im Juni 2010
durch das Büro rgo Umwelt erstellt. Im Ergebnis dessen wurde festgestellt,
dass es auf Grund der neuen Lärmwerte (Im Jahr 2010 sind die Auslösewerte
für Lärmsanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen in der Baulast des
Bundes um 3 dB(A) abgesenkt worden) nur zusätzlich vereinzelte Ansprüche
auf Lärmschutz gibt. Zur Verbesserung des Lärmschutzes an bestehenden
Bundesfernstraßen wurden die Mittel im Bundeshaushalt für Lärmsanierungs-
maßnahmen verstärkt. Dies erlaubt es, künftig auch bei Lärmsanierung an
Bundesfernstraßen dem aktiven Lärmschutz Vorrang vor passiven
Lärmschutzmaßnahmen einzuräumen, soweit dies technisch möglich,
wirtschaftlich vertretbar und im Haushalt gesichert werden kann.

Die Lärmsanierung an bestehenden Bundesstraßen ist aber grundsätzlich
eine freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen.
Dabei werden insbesondere die Stärke der Lärmbelastung, die Anzahl der
Betroffenen sowie die Art des Gebietes berücksichtigt.

Die Forderung auf aktive Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Lärmschutzwand
oder Lärmschutzwahl besteht seitens der Stadt gegenüber dem Landesbetrieb
weiterhin. Erst am 10.11.2011 fand ein weiteres Gespräch dazu statt, in der
der Landesbetrieb mögliche Varianten für eine Lärmschutzwand übergeben
hat. Die Stadt prüft derzeit die Möglichkeit der Umsetzung, da teilweise
Einschränkungen für Betroffene die Folge sind. Der Landesbetrieb prüft
parallel die Wirtschaftlichkeit der Varianten und die

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in

Zimmer: 117

Mein Zeichen

GIV tz-ko

Telefon
0355 612 2600

Fax
0355 612 2603

E-Mail
Marietta.Tzschoppe@neumarkt.cottbus
.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Finanzierungsmöglichkeiten. Für das I. Quartal 2012 ist ein weiteres Gespräch bezüglich der Prüfergebnisse geplant.

Anschließend ist eine Information zum Sachstand an die Betroffenen geplant.

Sollte es nicht zur Errichtung einer Lärmschutzwand kommen werden mit den betroffenen Familien, bei denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, neben der allgemeinen Information auch persönliche Gespräche zur Beantragung von Fördermitteln für den passiven Lärmschutz gemeinsam mit dem Landesbetrieb geführt.

I. 2. Wann und wie oft wurden seit 1990 Lärmemissionswerte gemessen und mit welchem Ergebnis?

Messungen wurden durch die Stadt prinzipiell nicht durchgeführt. Der Geräuschpegel des Verkehrs ist kein Messwert.

Da Messungen unter anderem Witterungseinflüssen und Verkehrsbelastungsschwankungen (Sommer, Winter, Werktag, Wochenende) unterliegen und deshalb die Messungen über einen sehr langen Zeitraum erfolgen müssten, sind Rechenverfahren in der Verkehrslärmschutzverordnung vorgeschrieben.

Die Lärmpegel sind Mittelungspegel (d.h. Spitzenpegel werden zwar in gewisser Weise stärker berücksichtigt, aber eben doch gemittelt) und dürfen nicht gemessen, sondern müssen nach der RLS 90 (Richtlinie Lärmschutz 1990 für den Straßenbau) berechnet werden.

Im vorliegenden Gutachten wurden Berechnungen gemäß RLS 90 zur Lärmsanierung ausgewiesen.

Dieses Gutachten wurde im Juni 2010 im Auftrag des Landesbetriebes für Straßenwesen durch das Büro rgo Umwelt erstellt.

Im Rahmen der Lärminderungsplanung – 2. Stufe – ist die Erfassung der Lärmsituation für Willmersdorf gemäß EU – Vorgabe ebenfalls anhand schalltechnischer Modellrechnungen und darauf aufbauend der Betroffenheitsuntersuchung erfolgt.

Die Stellenreduzierung der Gemeindearbeiter ist bekanntermaßen ein großes Thema in den Ortsteilen. Es besteht kein Verständnis, insbesondere vor dem Hintergrund das Kostensteigerungen bei schlechterer Qualität sehr wahrscheinlich sind, denn die kleineren Flächen können nicht ausgeschrieben werden. Sollte das Vorhaben durchgesetzt werden, erwägen die Ortsbeiräte geschlossen zurückzutreten und die Anwohner wollen ihre freiwilligen Leistungen einstellen. Die Argumente der Ortsbeiräte sind einleuchtend und die Frage nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung stellt sich.

II. 1. Wurde eine solche Wirtschaftlichkeitsberechnung beim Beabsichtigten Übergang der verbleibenden 2 Gemeindearbeiter an den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen durchgeführt?

Seitens der Stadtverwaltung wurde ein Kostenvergleich zum Verbleib der Gemeindearbeiter in der Stadtverwaltung oder Übergang an GPC durchgeführt. Daraus ergibt sich, dass die Wirtschaftlichkeit im GPC größer ist.

Die Leistungen des öffentlichen Grüns sind Bestandteil der Ausschreibung 2012 des FB Grün- und Verkehrsflächen. Eine stufenweise Anpassung erfolgt mittels Mengenmehrung nach Ausscheiden der 3 Gemeindearbeiter.

Alle übrigen Leistungen gehen ab dem 01.01.2012 in den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen über und werden durch ihn erbracht. Das Jahr 2012 gilt als Übergangsjahr, da sich 3 Gemeindearbeiter in Altersteilzeit (ATZ) befinden und im Mai, Juli und Oktober 2012 die Freizeitphase beginnen.

Ab dem 01.01.2012 werden die 3 Gemeindearbeiter (ATZ) mittels Abordnung dem Eigenbetrieb zugeordnet. Grundsätzlich sind 3 VZE zur Erbringung der Leistungen in den Ortsteilen tätig.

Die 5 Stützpunkte werden auf 2 reduziert. Der Fachbereich Immobilien übergibt 2 Stützpunkte der Gemeindearbeiter ab dem 01.01.2012 an den Eigenbetrieb. Der nördliche Stützpunkt ist Döbbrick und der südliche Stützpunkt ist Kiekebusch.

Die gesamte Ausstattung geht ab dem 01.01.2012 in den Eigenbetrieb über.

Die Bewohner des OT Willmersdorf möchten gern auf der freien Gewerbefläche bei Möbel Höffner einen Discounter (Nahversorger) angesiedelt haben und werden in ihrem Anliegen von Möbel Höffner unterstützt.

III. 1. Warum kommt die Stadtverwaltung dem Anliegen nicht entgegen und widmet die Fläche entsprechen um (bei der Umwidmung in einen Solarflächenpark würde dies nach Aussage der Bürger ganz schnell gehen)?

Der OBR hat im Rahmen der Ortsteilbegehung des OB am 29.04.2011 das Anliegen vorgetragen und in Folge mit dem Landtagsabgeordneten Herrn Schierack auf seiner Sommertour am 26.Juli 2011 die fehlende Nahversorgung besprochen

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 20.09.2011 auf die Anfrage des Landtagsabgeordneten vom 08.08.2011 und dem OBR mit Schreiben vom 29.09.2011, die Sach- und Rechtslage ausführlich dargestellt.

Die in dem Bereich noch unbebauten Flächen sind Bestandteil einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Möbel. Entsprechend der landesplanerischen Bewertung des Vorhabens im Raumordnungsverfahren wurde das an dem Standort zulässige Sortiment auf das eines Einrichtungshauses mit dem üblichen Randsortiment beschränkt.

Waren des täglichen Bedarfes zählen nicht zu den üblichem Randsortiment eines Möbelhauses.

Die Planvorschrift steht der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Lebensmitteldiscounters entgegen.

Die Abweichung kann auch nicht auf der Grundlage der Erteilung einer Befreiung zugelassen werden. Die Ziele der Raumordnung sind bindend und unterliegen nicht der Abwägung. Sie bestimmen im Wesentlichen die Grundzüge der Planung.

Einzelhandelseinrichtungen, die der Nahversorgung dienen sollen, bedienen heute einen Bereich von ca. 5.000 Einwohnern in fußläufiger Entfernung. Diese Sachverhaltsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Im OT Willmersdorf leben zurzeit ca. 685 Einwohner.

Der Standort auf dem Grundstück Möbel Höffner befindet sich in der nördlichsten Randlage des Ortsteils direkt an der B 168. Der Ortsteil erstreckt sich aber über eine Länge von mehr als 2 Kilometer, d.h. der i. R. stehende Standort ist nicht fußläufig erreichbar, sondern zweifelsfrei Autokunden orientiert.

Eine Planänderung ist immer dann zulässig, wenn sie städtebaulich erforderlich ist. Was erforderlich ist, ergibt sich aus den städtebaulichen Entwicklungskonzepten, hier konkret dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Der Bereich „Möbeldorf“ ist darin als Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel ohne Nahversorgungsfunktion dargestellt.

Einzig verbleibende Möglichkeit dem Wunsch der Willmersdorfer nachzukommen, besteht in der Schaffung kleinteiliger Angebotsstrukturen wie Nachbarschaftsläden mit einer Verkaufsfläche bis 300m².

Um das Anliegen der Willmersdorfer weiter aufzugreifen und gemeinsam nach gangbaren Lösungen zu suchen, hat die Verwaltung ein Gespräch angeboten. Der OBR hat bis dato davon noch keinen Gebrauch gemacht.

In Bezug auf die angesprochene Umwidmung der Fläche in einen Solarpark liegen im FB keine Anfragen bzw. Anträge vor.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen

Anlage zu III. 1.
Schreiben vom 29.09.2011 an OBR
Schreiben vom 20.09.2011 an Prof. Dr. M. Schierack